



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 6. März 2025

Nr. 332/2025

Der Senat hat in seiner Sitzung am 18.02.2025 die Änderung der Ordnung über die Zulassung für höhere Semester zum Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover beschlossen.

Die Ordnung wird hiermit neu bekanntgemacht:

Ordnung über die Zulassung für höhere Semester zum Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung vom 22.11.2019

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung trifft, ergänzend zu den §§ 6 NHZG, 34, 20 Abs. 2-4 NHZVO, Regelungen für die Vergabe freier Studienplätze in einem höheren Semester im Studiengang Tiermedizin an der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

§ 2 Vergabekriterien

(1) Der Zulassungsantrag sowie die in Abs. 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der in §§ 34, 20 Abs. 2-4 NHZVO genannten Fristen online bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover eingegangen sein (<https://info.tiho-hannover.de/studium/bewerbung/reg.htm>).

(2) Mit dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife
- tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der bisherigen Studienleistungen
- Immatrikulationsbescheinigung des Vorsemesters

- Nachweis des Wohnsitzes (Meldebescheinigung)
- ggf. Sprachnachweis
- ggf. Härtefallantrag nebst Nachweis und Begründung

(3) Die Vergabe der Studienplätze in einem höheren Semester richtet sich nach den in § 6 Abs. 1 und 2 S. 1 NHZG genannten Kriterien.

(4) Sind Studienplätze gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NHZG nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zu vergeben, so trifft die Hochschule die Entscheidung über die Zulassung in nachstehender Rangfolge:

1. nachgewiesene Schwerbehinderung im Sinne des neunten Buches des Sozialgesetzbuches – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes v. 19. 6.2001, BGBl. I S. 1046) in der jeweils gültigen Fassung,
2. Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Landkreisen und kreisfreien Städten,
3. anerkannte gesundheitliche, besondere soziale oder familiäre Umstände, die bei Aufnahme des Studiums an einem anderen Studienort zu erheblichen Nachteilen führen würden,
4. Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Landkreisen und kreisfreien Städten,
5. Hauptwohnung in Niedersachsen,
6. sonstige Gründe.

Dem Studienort zugeordnet ist die Region Hannover.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und findet erstmals Anwendung auf die Zulassung zum SS 2025.

Hannover, 06.03.2025

Der Präsident
Prof. Dr. Klaus Osterrieder